

Musterwegenutzungsvertrag

zwischen der

- nachstehend Gemeinde genannt -

und der

EMB Energie Mark Brandenburg GmbH
Großbeerenstraße 181 - 183
14482 Potsdam

- nachstehend EMB genannt -

Präambel

Die EMB ist Eigentümerin eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung und hat dieses Netz in Ansehung des § 7 EnWG an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB) als rechtlich eigenständigem Netzbetreiber verpachtet. Zur Regelung der Mitbenutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet der Gemeinde wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wegenutzung

1. Die Gemeinde räumt EMB das Recht ein, die im Gemeindegebiet (nachfolgend Vertragsgebiet) bestehenden sowie die noch entstehenden öffentlichen Wege (Straßen, Brücken, Wege, Plätze und dergleichen) und sonstige Grundstücke, die beschränkt oder unbeschränkt öffentlichem Verkehr gewidmet sind und über welche die Gemeinde jeweils verfügt, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet mitzubnutzen. Gleiches gilt für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von sonstigen Verteilungsanlagen einschließlich Fern- und Durchgangsleitungen; auch zum Zwecke der mittelbaren Versorgung. Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist in der beigefügten Karte (Anlage 1) gekennzeichnet.
2. Die EMB erstellt die Anlagen zur Versorgung mit Gas bis einschließlich der Hausanschlüsse. Diese Anlagen sind Eigentum der EMB.
3. Die Gemeinde wird der EMB bei der Errichtung und dem Betrieb des Energieversorgungsnetzes behilflich sein, jedoch keine finanzielle Unterstützung gewähren. Sie wird der EMB Mitteilung über Bauarbeiten in den für den Netzbetrieb genutzten öffentlichen Räumen machen, soweit sie Eigentümerin ist und hiervon Kenntnis hat.
4. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen wird EMB ihren Einfluss dahingehend ausüben, dass Aufträge in Zusammenhang mit diesem Vertrag an regionale Unternehmen vergeben werden, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

§ 2

Benutzung der öffentlichen Wege

1. Die Verlegung und die Änderung von Versorgungsleitungen in öffentlichen Wegen gemäß § 1 Ziffer 1 ist der Gemeinde frühzeitig schriftlich bekannt zu geben. Der Gemeinde steht das Recht zu, aus berechtigtem Interesse binnen angemessener Frist Einwendungen zu erheben; die Beteiligten werden sich bemühen, hierüber Einvernehmen zu erzielen.
2. Soweit erforderlich, wird die EMB der Gemeinde Lagepläne der jeweiligen Leitungsnetze zur Verfügung stellen. Bei der Erstellung von Hausanschlussleitungen ist eine Benachrichtigung der Gemeinde nicht erforderlich.
3. Die EMB übernimmt während der Bauzeit die Verkehrssicherungspflicht. Die EMB hat nach den Bauarbeiten die Oberfläche der benutzten Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke auf ihre Kosten wieder so herzurichten, dass der Zustand der Oberfläche dem früheren gleichwertig ist. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist durch die EMB gegenüber der Gemeinde anzuzeigen und ein Termin für eine gemeinsame Abnahme zu vereinbaren. Für Mängel bei der Wiederherstellung der genutzten Flächen leistet die EMB fünf Jahre Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Abnahme, spätestens jedoch sechs Monate nach Beendigung der Baumaßnahme.
4. Die EMB hat ihre Versorgungsanlagen stets nach dem jeweiligen Stand der Technik auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
5. Die Haftung der EMB gegenüber der Gemeinde für Schäden an deren Anlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; das Gleiche gilt für die Haftung der Gemeinde gegenüber der EMB. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
6. Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen der EMB erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender (z. B. dinglicher) Rechte Folgendes:
 - a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der EMB, so trägt die EMB die entstehenden Kosten.
 - b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Gemeinde, tragen in den ersten zehn Jahren nach der Errichtung der Anlage die EMB die Kosten zu zwei Dritteln und die Gemeinde zu einem Drittel. Nach zehn Jahren trägt die EMB die Kosten in voller Höhe. Bei der Berechnung der vorgenannten Fristen werden sanierte oder bereits zuvor umverlegte Leitungsabschnitte neu errichteten Leitungen gleichgestellt.
 - c) Die voraussichtlichen Kosten einer Umlegung oder Änderung von Versorgungsanlagen werden von der EMB bei entsprechend vorausgegangener Bauabsichtsanzeige durch die Gemeinde rechtzeitig vor Baubeginn ermittelt und mit der Gemeinde abgestimmt. Über die für die Beauftragung von Drittunternehmen durch die EMB anfallenden Kosten hinaus wird die EMB keine hausintern entstehenden Bearbeitungs- und Verwaltungskosten in Rechnung stellen.
 - d) Wird die Umlegung oder Änderung von Dritten, die nicht Vertragspartner sind, veranlasst und steht der EMB gegen den Veranlasser kein Kostenersatz zu, so wird die Gemeinde die der EMB durch die Umlegung oder Änderung entstehenden Kosten in die Kosten der Baumaßnahme einbeziehen. Sie wird diese der EMB im gleichen Verhältnis erstatten, in dem die Gesamtkosten durch Dritte getragen werden und sofern die Gemeinde auch berechtigt ist, dieses Geld gegenüber Dritten zu erheben.

7. Die Gemeinde ist gehalten, bei ihren Planungen auf vorhandene Anlagen der EMB Rücksicht zu nehmen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten, d. h. lässt sich eine Umlegung, Entfernung oder Änderung nicht vermeiden, so ist eine Lösung zu wählen, durch die unzumutbare Aufwendungen für die EMB vermieden werden. Das Planungsrecht der Gemeinde auf Grund des Baugesetzbuches wird hierdurch nicht berührt.
8. Anlagen der EMB, die zur allgemeinen Versorgung nicht mehr benötigt werden, sind durch EMB sicher stillzulegen und auf Verlangen der Gemeinde zu entfernen, wenn dies aus technischen Gründen im Rahmen einer konkreten Baumaßnahme erforderlich ist.

§ 3

Konzessionsabgabe

1. Als Gegenleistung für das der EMB eingeräumte Wegerecht gemäß § 1 zahlt die EMB an die Gemeinde im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung) die höchstzulässige Konzessionsabgabe. Außer Ansatz bleiben Gaslieferungen für den Eigenbedarf der Gemeinde. Diese Abnahmestellen sind in Anlage 2 aufgeführt. Änderungen im Bestand dieser Abnahmestellen werden Gemeinde und EMB in Anlage 2 festhalten.
2. Am 30. April eines jeden Jahres wird dabei die auf die für das vorhergegangene Kalenderjahr abgerechneten Verbrauchsmengen entfallene Konzessionsabgabe in voller Höhe gezahlt.

Die bis dahin auf Grund des rollierenden Ablesesystems auf noch nicht abgerechnete Restmengen entfallende Konzessionsabgabe wird dann mit dem folgenden 30. April fällig. Somit wird gewährleistet, dass spätestens zu diesem Fälligkeitstag die Konzessionsabgabe für das vorvergangene Kalenderjahr in voller Höhe ausbezahlt wird.

EMB leistet auf die Konzessionsabgabe auf Wunsch der Gemeinde quartalsweise Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 22,5 % der Konzessionsabgabe des vergangenen Jahres. Die Zahlung ist spätestens 30 Tage nach Ablauf des jeweiligen Quartals fällig. Wurde im vorvergangenen Jahr keine Konzessionsabgabe gezahlt, einigen sich die Partner für die ersten beiden Vertragsjahre über eine angemessene Abschlagshöhe.

3. Endet dieser Wegenutzungsvertrag, zahlt EMB die in diesem Vertrag festgelegte Konzessionsabgabe für die Dauer von einem Jahr nach Vertragsende fort, es sei denn, dass zwischenzeitlich eine anderweitige Regelung getroffen wird.
4. EMB wird für Gaslieferungen, welche Dritte im Wege der Durchleitung durch das EMB-Netz im Gemeindegebiet an Letztverbraucher leisten, Konzessionsabgaben in derselben Höhe einziehen und abführen wie für ihre eigenen Gaslieferungen.
5. EMB ist bestrebt, die Netznutzungsentgelte möglichst zeitnah abzurechnen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Dritte erst mit erheblicher Verspätung einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 6 oder 8 KAV über ihre zu zahlenden Konzessionsabgaben erbringen. In einem solchen Fall ist EMB berechtigt, sich von der Gemeinde eventuell zuviel gezahlte Konzessionsabgaben erstatten zu lassen.
6. Die Richtigkeit des Abrechnungsverfahrens für die Gesamtheit der von ihr versorgten Gemeinden wird die EMB jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer testieren lassen. Die Gemeinde kann darüber hinaus die Richtigkeit

der sie betreffenden Abrechnung auf eigene Kosten von einem Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen. Bei wesentlichen Abweichungen zahlt die EMB die Kosten des Wirtschaftsprüfers.

§ 4

Sonstige Leistungen

1. EMB gewährt der Gemeinde für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde den gesetzlich höchstmöglichen Preisnachlass auf das für diese Abnahmestellen anfallende Netznutzungsentgelt. Dieser Preisnachlass wird für den Eigenverbrauch öffentlicher Einrichtungen gewährt, die kommunale Aufgaben erfüllen und deren Träger die Gemeinde ist, nicht jedoch für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen.
2. Erfolgt die Energielieferung für den Eigenverbrauch der Gemeinde nicht durch EMB, hat die Gemeinde das Recht, den Anspruch auf Einräumung des Rabattes gemäß Abs. 1 an den Lieferanten abzutreten. Für den Fall der Abtretung verpflichtet sich EMB, dem Lieferanten den vorgenannten Rabatt einzuräumen, soweit sich der Netzzugang auf den Eigenverbrauch der Gemeinde in Niederdruck bezieht.

§ 5

Ruhen der vertraglichen Pflichten der EMB

1. Die EMB hat die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen anderer Behörden zur Aufnahme und Durchführung der Versorgung selbst zu beschaffen. Die Gemeinde wird die EMB hierbei nach Möglichkeit unterstützen.
2. Sind notwendige Genehmigungen von Behörden oder Dritten nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen zu erlangen, so ruhen die vertraglichen Pflichten für die Dauer der Behinderung.

§ 6

Rechtsnachfolge

1. Die EMB kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Gemeinde auf einen anderen übertragen. Wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers nach sachverständigem Urteil keine Bedenken bestehen, darf diese Zustimmung nicht verweigert werden. Darüber hinaus kann die Gemeinde die Zustimmung verweigern, wenn begründete Bedenken hinsichtlich der regionalen Verankerung des Rechtsnachfolgers bestehen.
2. Sollte das Vertragsgebiet ganz oder teilweise in eine andere Gebietskörperschaft eingliedert werden, wird dadurch das Vertragsverhältnis mit der EMB nicht berührt.
3. Entsprechendes gilt, vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter, auch für zur Gemeinde neu hinzukommende Gemeindegebiete.

§ 7

Beendigung des Vertrages

1. Endet dieser Vertrag und wird zwischen der Gemeinde und der EMB kein neuer Wegenutzungsvertrag abgeschlossen, so ist die Gemeinde berechtigt, das Eigentum der örtlichen Energieverteilungsanlagen für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu erwerben oder ein neues Energieversorgungsunternehmen zu benennen, dem EMB diese Anlagen zu den Konditionen dieses Vertrages überlässt.
2. Benennt die Gemeinde kein neues Energieversorgungsunternehmen und wird - bei Berücksichtigung der im Zeitablauf eingetretenen Veränderungen - ein von EMB anzubietender, im wesentlichen inhaltsgleicher Vertrag abgelehnt, so ist die Gemeinde spätestens ein Jahr nach Vertragsende verpflichtet, die vorgenannten Anlagen selbst zu übernehmen.

§ 8

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gemeinde zuständige Gericht.

§ 9

Nutzung sonstiger Grundstücke der Gemeinde

Die Nutzung sonstiger Grundstücke der Gemeinde durch die EMB wird in gesonderten Verträgen geregelt. Die EMB erklärt sich hierbei schon jetzt bereit, der Gemeinde für die Einräumung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten die im Land Brandenburg üblichen Entschädigungssätze auf Basis des Bodenrichtwertes zu ersetzen und ihr Einverständnis zur Löschung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf Verlangen der Gemeinde zu erteilen, wenn Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 dauerhaft stillgelegt werden. Die Kosten für die Eintragung bzw. Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch werden von der EMB getragen. Das Gleiche gilt, wenn eine öffentliche Verkehrsfläche entwidmet oder deren Nutzungsart geändert wird.

§ 10

Sonstige Bestimmungen

1. Dieser Vertrag tritt am in Kraft und läuft zwanzig Jahre, also bis zum
2. Der Vertrag wird vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter geschlossen. Sollten sich die Voraussetzungen, unter denen dieser Vertrag geschlossen wurde, wesentlich ändern, werden die Vertragschließenden gemeinsam nach zweckmäßigen Mitteln suchen, mit denen die Ziele dieses Vertrages erreicht werden können.
3. Die Vertragschließenden sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung des Vertrages zu. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, soll hieraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragschließenden verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung

durch eine im beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige Vereinbarung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

4. Etwaige mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben trägt die EMB.
5. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Konzessionsverträge über die Versorgung des Vertragsgebietes mit Gas zwischen der Gemeinde und der EMB bzw. dessen Rechtsvorgänger sowie alle diesbezüglichen Vereinbarungen über Vergütungen und dergleichen außer Kraft.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung der Schriftformklausel selbst.
7. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen vollzogen. Die Vertragschließenden erhalten je ein Exemplar.
8. Der Vertrag enthält folgende Anlagen, welche Bestandteil des Vertrages sind:

Anlage 1: Karte des Vertragsgebietes

Anlage 2: Eigenverbrauchsabnahmestellen

Potsdam, 19.10.2010

Städte- und Gemeindebund Brandenburg



Karl-Ludwig Böttcher
Geschäftsführer

Potsdam, 06.09.2010

EMB Energie Mark Brandenburg GmbH



Ulrich Floß
Geschäftsführer